



## **Beilage**

### **Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen**

**Änderungen der Energieverordnung (verschiedene Optimierungen), der Energieeffizienzverordnung (Energieeffizienz Fahrzeuge) und der Energieförderungsverordnung (Vergütungssätze, Investitionsbeiträge Wasserkraft)**

---



## Inhaltsverzeichnis

|           |  |          |
|-----------|--|----------|
| <b>1.</b> | <b>Ausgangslage.....</b>   | <b>1</b> |
| <b>2.</b> | <b>Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen .....</b>                           | <b>1</b> |
| 2.1       | Energieverordnung.....   | 1        |
| 2.2       | Anhang 5 zur Energieverordnung .....   | 2        |
| 2.3       | Energieeffizienzverordnung und Fremderlassänderung CO <sub>2</sub> -Verordnung.... | 3        |
| 2.4       | Anhang 4.1 zur Energieeffizienzverordnung.....                                     | 5        |
| 2.5       | Energieförderungsverordnung .....  | 6        |
| 2.6       | Anhänge 1.1, 1.2, 1.4, 1.5 und 2.1 zur Energieförderungsverordnung .....           | 7        |
| 2.7       | Stromversorgungsverordnung.....  | 8        |



## 1. Ausgangslage

Mit den geplanten Änderungen der Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV, 730.01), der Energieeffizienzverordnung vom 1. November 2017 (EnEV, SR 730.02) und der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (EnFV, SR 730.03) sollen Anpassungen in den folgenden Themenbereichen vorgenommen werden:

- EnV: Möglichkeit der Fristverlängerung beim Guichet Unique, Präzisierungen beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch und Anpassungen bei der Ermittlung der Bruttowertschöpfung im Bereich der Rückerstattung des Netzzuschlags.
- EnEV: Vorschriften über die Angaben des Energieverbrauchs bei Fahrzeugen, Weiterentwicklung der Energieetikette für Personenwagen, Anpassung des biogenen Anteils beim Treibstoffgemisch aus Erdgas und Biogas (CO<sub>2</sub>-Verordnung vom 30. November 2012 [SR 641.711], als Fremderlassänderung).
- EnFV: Änderungen bei den Investitionsbeiträgen für Grosswasserkraftanlagen, Präzisierung der Berechnung der Vergütungssätze für Wasserkraft- und Biomasseanlagen bei nachträglichen Erweiterungen oder Erneuerungen, Senkung der Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen, Verlängerung der Fristen für Projektfortschritts- und Inbetriebnahmemeldung bei Geothermieprojekten und Anpassung der Vereinfachung für Photovoltaikanlagen bei der Einrechnung der Gestehungskosten in die Grundversorgungstarife sowie Präzisierung der der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien zuzuordnenden Einspeisepunkte (Änderungen der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 [StromVV, SR 734.71], als Fremderlassänderung).

## 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

### 2.1 Energieverordnung

#### **Artikel 7 Absatz 2 EnV: Möglichkeit der Fristverlängerung um zwei Monate**

Um der Komplexität der Abklärungen insbesondere im Bereich der Luftfahrt besser Rechnung tragen zu können, soll das BFE die Möglichkeit erhalten, in besonders komplexen Verfahren den zuständigen Bundesstellen die Frist zum Einreichen ihrer Stellungnahmen und Bewilligungen um maximal zwei Monate zu verlängern.

#### **Artikel 16 Absatz 3 EnV: Verrechnung von Stromkosten innerhalb eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) an Mieterinnen und Mieter bzw. Pächterinnen und Pächter**

Es wird präzisiert, dass als Obergrenze für die ZEV-internen Kosten gemäss Absatz 1 Buchstaben a und c, die in Rechnung gestellt werden dürfen, die Kosten für das externe Standardstromprodukt heranzuziehen sind, das der individuelle ZEV-Teilnehmer beziehen würde, falls er nicht im ZEV wäre. Dieses Produkt entspricht in der Regel nicht dem externen Stromprodukt, das der ZEV effektiv bezieht (Abs. 1 Bst. b), da der ZEV als grösserer Verbraucher nicht mehr als «Haushaltskunde» gilt. Für den Vergleich der ZEV-internen Kosten mit den Kosten für dieses externe Standardprodukt sind die internen Kosten gemäss Absatz 1 Buchstaben a und c abzüglich der Erlöse für Einspeisung und die Kosten des Standardstromprodukts je auf kWh umzurechnen und einander gegenüberzustellen. Falls bei diesem Vergleich die Kosten für das externe Standardstromprodukt ohne ZEV höher liegen als die internen Kosten, ist die resultierende Differenz hälftig zwischen Grundeigentümerinnen bzw. -eigentümern und Mieterinnen und Mietern aufzuteilen. D.h. Letzteren kann maximal die Hälfte dieser Einsparung zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

So wird einerseits für die Mieterin bzw. den Mieter sichergestellt, dass sie bzw. er nicht mehr für den Strom bezahlen muss, als wenn sie bzw. er nicht am ZEV teilnehmen würde. Andererseits muss die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer aber auch nicht den externen Stromtarif des ZEV als Obergrenze verwenden. Dies wäre falsch, da dieser Tarif aufgrund der Grösse des ZEV tiefer sein kann



als derjenige, den die Endverbraucher bezahlen müssten, wenn sie nicht im ZEV wären. Wäre der möglicherweise tiefere Stromtarif des ZEV beizuziehen, könnte dies den rentablen Betrieb eines ZEV verunmöglichen und die Mieterinnen und Mieter ungerechtfertigterweise doppelt bevorzugen, da sie sowohl einen tieferen externen Stromtarif als ohne ZEV hätten und dieser externe und dank dem ZEV tiefere Tarif gleichzeitig auch die Obergrenze für den Tarif für die interne Produktion wäre.

### **Artikel 43 EnV: Verzicht auf Einreichung der Bestätigung der korrekten Ermittlung der Bruttowertschöpfung beim Abschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung und Wegfall des Mehrwertsteuer-Abrechnungsformulars als Grundlage zur Ermittlung der Bruttowertschöpfung**

*Absatz 1:* Der Grundsatz, dass die Bruttowertschöpfung auf Grundlage der Jahresrechnung nach Artikel 957 Absatz 1 des Obligationenrechts (OR; SR 220) ermittelt wird, wird beibehalten. Neu gilt dieser Grundsatz für alle Unternehmen, die der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung gemäss den Artikeln 957 ff. OR unterliegen – unabhängig von deren Revisionspflicht. Der Zusatz «ordentlich geprüft» wird deshalb gestrichen, denn dieser schliesst die eingeschränkte Revision aus und ist im Übrigen aufgrund der Pflicht zur Einreichung des Revisionsberichts gemäss Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b EnV auch nicht notwendig. Der für die nicht der ordentlichen Revision unterstehenden Unternehmen geltende bisherige Absatz 3, wonach die Bruttowertschöpfung für diese Unternehmen aufgrund der Mehrwertsteuer-Abrechnungsformulare berechnet werden kann, wird dadurch obsolet und kann gestrichen werden. Hauptgrund für den Wegfall dieser Möglichkeit ist die Tatsache, dass die Ermittlung der Bruttowertschöpfung auf der Grundlage der Mehrwertsteuer-Abrechnung zu erheblichen und unergründbaren Abweichungen gegenüber einer Berechnung anhand der Jahresrechnung führen kann. Im Vollzug hatte dies zur Folge, dass die Bruttowertschöpfung vertieft geprüft und plausibilisiert werden musste, was aufwendig und materiell schwierig war. Da neu die Möglichkeit der Ermittlung der Bruttowertschöpfung aufgrund des Mehrwertsteuer-Abrechnungsformulars nicht mehr besteht, ist folglich auch die Ziffer 2 des Anhangs 5 zu streichen. Sollte ein Unternehmen, das gemäss Artikel 727a OR auf die eingeschränkte Revision verzichtet, ein Gesuch um Rückerstattung einreichen, werden die Angaben in der Jahresrechnung mangels Vorliegen eines Revisionsberichts im Rahmen der Gesuchsprüfung vertieft geprüft, wenn nötig mithilfe von zusätzlichen Nachweisen und Unterlagen gemäss Artikel 42 Absatz 4 EnV.

*Absatz 2:* Bei Unternehmen, die zum Abschluss nach anerkanntem Standard verpflichtet sind, bleibt dieser Abschluss Grundlage der Berechnung der Bruttowertschöpfung. Auf die Einreichung der Bestätigung der Richtigkeit der Ermittlung der Bruttowertschöpfung wird hingegen neu verzichtet, da der gemäss Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe b einzureichende Revisionsbericht für die Nachvollziehbarkeit der Berechnung der Bruttowertschöpfung genügt.

*Absatz 3:* Der Verweis auf den inhaltlich unveränderten Anhang 5 (ehemals Anhang 5 Ziff. 1) für die Berechnung der Bruttowertschöpfung bleibt bestehen und wird in den Absatz 3 verschoben. Neu wird somit für sämtliche Gesuchsteller dieselbe Berechnungsgrundlage verwendet: Die Jahresrechnung bzw. bei Vorliegen der Pflicht zur Rechnungslegung nach anerkanntem Standard nach Artikel 962 f. OR der entsprechende Abschluss. Da diese Dokumente Angaben enthalten, die den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen, wird die Prüfung der Gesuche vereinfacht. Weiter entfällt für einige Gesuchsteller der Aufwand der zusätzlichen Einreichung einer Bestätigung. Schliesslich wird aufgrund der einheitlichen Datengrundlage zur Berechnung der Bruttowertschöpfung die Gleichbehandlung aller Gesuchsteller gewährleistet.

## **2.2 Anhang 5 zur Energieverordnung**

Die Berechnungsmethode für die Bruttowertschöpfung gemäss der bisherigen Ziffer 1 ist neu die einzige Methode, die für alle Gesuchsteller gleichermassen gilt. Aufgrund des Wegfalls des Mehrwert-



steuer-Abrechnungsformulars als Grundlage für die Ermittlung der Bruttowertschöpfung wird die bisherige Ziffer 2 des Anhangs 5, welche die entsprechende Berechnungsmethode vorgibt, obsolet. Diese Ziffer wird deshalb aufgehoben.

## **2.3 Energieeffizienzverordnung und Fremderlassänderung CO<sub>2</sub>-Verordnung**

### **Artikel 10 EnEV: Aufnahme der Kennzeichnungspflicht für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper**

Parallel zu den ab dem Jahr 2020 geltenden CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften sollen mit der vorliegenden Revision auch Vorgaben für die Kennzeichnung von Lieferwagen und leichten Sattelschleppern gemacht werden. Das heisst, das Inverkehrbringen und Abgeben von neuen serienmässig hergestellten Lieferwagen und leichten Sattelschleppern untersteht neu in gewissen Fällen auch der Kennzeichnungspflicht. Dabei stehen die Angaben zum Verbrauch und den CO<sub>2</sub>-Emissionen im Vordergrund. Auf die Einführung einer Energieetikette für diese Fahrzeugtypen wird verzichtet, da diese aufgrund des vielfältigen Modellangebots (Aufbau, Grösse, Ladevolumen) und der unterschiedlichen Verwendungszwecke wenig zielführend wäre.

### **Artikel 11 Absatz 3 EnEV: Anpassung Verweis**

Aufgrund der Totalrevision des Anhangs 4.1 wurde der Verweis angepasst.

### **Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben b–d und Absatz 3 EnEV: Wegfall der Bewertungszahl, Definition erstmals immatrikulierte Personenwagen**

Bei der Berechnung der Energieeffizienz-Kategorien wird bisher zusätzlich zum Primärenergie-Benzinäquivalent das maximale Leergewicht mit einer Gewichtung von 30 % berücksichtigt. Diese Gewichtung wurde eingeführt, damit Fahrzeuge für alle Nutzungszwecke in möglichst allen Energieeffizienz-Kategorien verfügbar sind. Im Zuge der Weiterentwicklung entfällt der Einbezug des maximalen Leergewichts bei der Bestimmung der Energieeffizienz-Kategorie. Der Fokus wird neu einzig auf die Primärenergie-Benzinäquivalente gelegt. Durch den Einbezug der Primärenergie wird sichergestellt, dass auch die nötige Energie zur Bereitstellung des Treibstoffs/Stroms in die Berechnung einfließt und nicht nur der Verbrauch im Fahrbetrieb abgebildet wird.

Da für die Bestimmung der Energieeffizienz-Kategorien das Leergewicht nicht mehr berücksichtigt wird, bedarf es keiner Bewertungszahl mehr, weshalb Absatz 1 Buchstabe d aufgehoben wird.

Die Definition der erstmals immatrikulierten Personenwagen wird vom Anhang 4.1 in Artikel 12 EnEV verschoben, da diese Definition für die Festlegung des Durchschnitts der CO<sub>2</sub>-Emissionen durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) verwendet wird.

### **Artikel 12a EnEV: Biogener Anteil des Treibstoffgemischs aus Erdgas und Biogas**

Seit 2011 wird bei der Energieetikette und den CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Personenwagen ein Anteil von 10 % Biogas am gasförmigen Treibstoff anerkannt. Wie aus der Clearingstatistik des Verbands der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) hervorgeht, lag der Anteil von Biogas seit 2011 in jedem Jahr über 20 %. Daher soll der anerkannte Anteil ebenfalls erhöht und die rechtliche Grundlage angepasst werden. Das UVEK wird den Anteil Biogas regelmässig überprüfen und dem Bundesrat gegebenenfalls eine Anpassung beantragen.

Neu kann – wie in der CO<sub>2</sub>-Verordnung – nur noch bei Fahrzeugen, die mit dem Treibstoffgemisch aus Erdgas und Biogas betrieben werden können, ein nicht klimarelevanter Anteil an CO<sub>2</sub>-Emissionen abgezogen werden. Bisher konnte bei der Angabe der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Fahrzeugen, die ausschliesslich mit dem Treibstoffgemisch E85 betrieben wurden, ebenfalls eine Unterscheidung zwischen



klimarelevanten und nicht klimarelevanten CO<sub>2</sub>-Emissionen gemacht werden. Da solche Fahrzeuge jedoch mangels Immatrikulationen keine Marktrelevanz haben (2016: keine Immatrikulationen; 2017: ein immatrikuliertes Fahrzeug), wird für solche Fahrzeuge kein biogener Anteil mehr festgelegt.

Die Höhe des biogenen Anteils des Treibstoffgemischs aus Erdgas und Biogas wird neu direkt auf Stufe Bundesratsverordnung festgelegt und nicht mehr wie bisher an das UVEK delegiert. Dies nicht zuletzt, da auch für die Ermittlung der CO<sub>2</sub> vermindernenden Faktoren gemäss Artikel 26 Absatz 2 der CO<sub>2</sub>-Verordnung auf diesen Wert abgestellt wird.

### **Artikel 17a EnEV: Neue Übergangsbestimmung zu NEFZ-Fahrzeugen und Ersatz der Übergangsbestimmung zu Artikel 12 Absatz 2**

Mit dem neuen Absatz 1 wird sichergestellt, dass für Personenwagen, die noch nicht über nach dem neuen Messverfahren (WLTP<sup>1</sup>) ermittelte Werte verfügen, eigene Energieeffizienz-Kategorien erstellt und besondere Regeln für die Kennzeichnung vorgesehen werden können.

Die nach WLTP ermittelten Werte sind aufgrund des realistischeren Messzyklus sowie der verschärften Messbedingungen höher als die bisherigen NEFZ<sup>2</sup>-Werte. Dadurch wird die Realabweichung verringert und die Transparenz gegenüber dem Kunden erhöht.

Fahrzeuge, die vor dem 1. September 2018 in die Schweiz importiert wurden, können auch heute noch mit Typengenehmigungen zugelassen werden, die lediglich NEFZ-Werte enthalten. Da gemäss Definition der Energieeffizienzverordnung (EnEV) sämtliche Fahrzeuge, die einen Kilometerstand (sog. Laufleistung) von weniger als 2'000 km aufweisen, als neue Fahrzeuge gelten, stehen bei Händlern noch zahlreiche Personenwagen zum Verkauf, die noch nicht über WLTP-Werte verfügen, die aber mit der Energieetikette oder mit Angaben über den Energieverbrauch gekennzeichnet sein müssen.

Dies führt zu Verzerrungen und untergräbt die Glaubwürdigkeit der Energieetikette insbesondere auch in den Kantonen, die die Energieetikette als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Motorfahrzeugsteuer beziehen. Würden keine besonderen Bestimmungen erlassen, würden die Modelle, die lediglich über NEFZ-Werte verfügen, im Vergleich zu den WLTP-Fahrzeugen ungerechtfertigterweise besser dastehen.

Die bisherige Übergangsbestimmung bezog sich auf das Vorgehen zur Bekanntgabe und Inkraftsetzung der Festlegungen im Jahr 2018. Da diese Übergangsbestimmung nicht mehr anwendbar ist, wird sie mit der neuen Übergangsbestimmung überschrieben. Da das Inkrafttreten dieser Verordnungsrevision auf den 1. Januar 2020 geplant ist, müssen die zu verwendenden Werte bereits gestützt auf die noch nicht in Kraft stehende Verordnung im Jahr 2019 bekannt gegeben werden. Der Bundesratsbeschluss zur geplanten Verordnungsrevision ist für Ende Oktober 2019 geplant. Bis Ende November sollten die neuen Verordnungsbestimmungen in der amtlichen Sammlung publiziert sein. Gestützt darauf werden bis zum 30. November 2019 die ab dem 1. Januar 2020 geltenden Werte bekanntgegeben und mittels Departementsverordnung festgelegt.

### **Artikel 26 Absatz 2 CO<sub>2</sub>-Verordnung: Biogener Anteil des Treibstoffgemischs aus Erdgas und Biogas**

Bisher wurde für die CO<sub>2</sub>-vermindernenden Faktoren bei Fahrzeugen, die mit Erdgas betrieben werden können, auf die Festlegung des biogenen Anteils am Gasgemisch in der Verordnung des UVEK vom 23. November 2018 über Angaben auf der Energieetikette von neuen Personenwagen (VEE-PW; SR 730.011.1) abgestellt. Ein expliziter Verweis auf diese Departementsverordnung fehlte jedoch bisher. Mit der Festsetzung des biogenen Anteils auf Stufe Bundesratsverordnung wird neu in Artikel 26 Absatz 2 CO<sub>2</sub>-Verordnung explizit auf Artikel 12a Absatz 2 EnEV verwiesen.

<sup>1</sup> WLTP = Worldwide Harmonized Light-Duty Vehicles Test Procedure

<sup>2</sup> NEFZ = Neuer Europäischer Fahrzyklus



## 2.4 Anhang 4.1 zur Energieeffizienzverordnung

Anhang 4.1 zur EnEV wurde komplett überarbeitet. Die Struktur wurde so umgestellt, dass zunächst die Themen Energieverbrauch, CO<sub>2</sub>-Emissionen und Einteilung in die Energieeffizienz-Kategorien geregelt werden. Erst danach folgen die konkreten Kennzeichnungsvorschriften in den verschiedenen «Anwendungsgebieten».

### Ziffer 1

Die Bemessung des Energieverbrauchs erfolgt wie bisher nach Artikel 97 Absatz 5 der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41). Die Bestimmung zur Verwendung provisorischer Werte wird neu bereits bei den Bestimmungen zum Energieverbrauch aufgenommen.

### Ziffer 2

Die Bemessung der CO<sub>2</sub>-Emissionen erfolgt wie bisher nach Artikel 97 Absatz 5 VTS.

Die Berücksichtigung des biogenen Anteils an Treibstoffgemischen für die Berechnung des klimarelevanten Anteils der CO<sub>2</sub>-Emissionen wird nur noch für das Treibstoffgemisch aus Erdgas und Biogas vorgesehen.

Bisher fehlte im Anhang 4.1 ein Verweis auf die Delegationsnorm von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c EnEV für die Festlegung der Faktoren zur Berechnung der CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Treibstoff- und Strombereitstellung. Mit der Aufnahme dieses Verweises in Ziffer 2.3 wird der Bezug zwischen der Delegationsnorm und dem Anhang besser hergestellt.

### Ziffer 3

Neu wird für die Einteilung der Personenwagen in die Energieeffizienz-Kategorien auf die Berücksichtigung des Leergewichts verzichtet. Massgebend ist der absolute Energieverbrauch, der sich aus dem Primärenergie-Benzinäquivalent ergibt. Das Primärenergie-Benzinäquivalent bezieht den Energieaufwand für die Treibstoff- und Strombereitstellung mit ein.

### Ziffer 4

Wer neue Personenwagen in Verkaufsstellen oder an Ausstellungen ausstellt, wird neu verpflichtet, die Energieetikette mittels vom BFE zur Verfügung gestelltem Online-Tool zu erstellen. Der Inhalt der Energieetikette wird stark reduziert und durch eine klarere und vereinfachte Darstellung soll die Verständlichkeit und Übersichtlichkeit erhöht werden. Wichtige Elemente sind dabei die Integration des Schweizerkreuzes, die Streichung von Textbausteinen und technischen Informationen (Benzinäquivalent und CO<sub>2</sub>-Emissionen der Treibstoff- und/oder Strombereitstellung), die Anpassung der Darstellung und die Integration des QR-Codes mit der Verlinkung auf die Webseite des Online-Verbrauchskatalogs. An den Kennzeichnungspflichten an sich ändert sich gegenüber dem bisherigen Recht jedoch nichts.

Die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus dem Fahrbetrieb werden weiterhin informativ und sehr präsent auf der Energieetikette abgebildet. Bei der Darstellung der CO<sub>2</sub>-Emissionen wird neu anstelle des Durchschnittswerts der Zielwert von 95 g/km, mit einem Aufschlag um 21 % (um den Wechsel des Messverfahrens von NEFZ auf WLTP miteinzubeziehen<sup>3</sup>), integriert und der Balken gegen oben mit «>250 g/km» begrenzt.

### Ziffer 5

In der Werbung (z.B. Plakate, TV-Spots, Inserate, in denen ein bestimmter Fahrzeugtyp angeboten wird) wird die Anzahl der zu machenden Angaben reduziert. So müssen neu das Benzinäquivalent, der

<sup>3</sup> Das Joint Research Centre (JRC) der Europäischen Kommission hat in einer Studie den Einfluss der Umstellung auf WLTP modelliert. Für den EU-Absatzmix ergab sich dabei eine durchschnittliche Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Emissionen um 21 % im Vergleich zu den Angaben nach NEFZ. Quelle: Publications Office of the European Union 2017: From NEDC to WLTP: effect on the type-approval CO<sub>2</sub> emissions of light-duty vehicles. Online: <http://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/handle/JRC107662>



Durchschnitt der CO<sub>2</sub>-Emissionen und die CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Treibstoff- und der Strombereitstellung nicht mehr angegeben werden. Dafür ist künftig zusätzlich zu den Angaben zum Energieverbrauch, den CO<sub>2</sub>-Emissionen und zur Energieeffizienz-Kategorie die farbige Skala mit allen sieben Energieeffizienz-Kategorien abzubilden (vgl. Ziff. 5.3).

#### **Ziffer 6**

Die Pflichten zur Kennzeichnung in Verkaufsinseraten beziehen sich im Unterschied zur «Werbung» auf das Anbieten eines konkreten, individuellen Fahrzeugs und nicht eines allgemeinen Fahrzeugtyps, der noch dem Kundenwunsch entsprechend mit Optionen z.B. mit anderen Sitzbezügen, Aussenfarbe oder Zusatzausstattung ausgestattet werden kann. Abgezielt wird damit insbesondere auf Inserate in Zeitungen und Zeitschriften sowie auf Verkaufsanzeigen auf Online-Verkaufsplattformen. Werden solche Verkaufsinserate in visuell-elektronischen Medien aufgeschaltet, ist zusätzlich die Energieeffizienz-Kategorie mit der farbigen Skala mit allen Energieeffizienz-Kategorien abzubilden. Sind die Inserate sehr klein und können daher nicht alle Angaben direkt im Inserat dargestellt werden, müssen sämtliche Informationen mit einem Klick ersichtlich werden.

#### **Ziffer 7**

Die Kennzeichnungspflicht bei Online-Konfiguratoren wurde bisher über die Vorschriften zum Internet abgedeckt. Da neu die Kennzeichnungspflicht im Internet nicht mehr generell, sondern bei den einzelnen Anwendungsgebieten geregelt wird, wird die Kennzeichnungspflicht bei Online-Konfiguratoren neu explizit erwähnt und in die Vorschriften zu den Preislisten integriert. Neu ist in Preislisten und bei Online-Konfiguratoren auch der ab Ende 2020 geltende Zielwert für die CO<sub>2</sub>-Emissionen – korrigiert um 21 %, um den Wechsel des Messverfahrens von NEFZ auf WLTP miteinzubeziehen – anzugeben. Zusätzlich ist bei Online-Konfiguratoren wie in der Werbung die farbige Skala mit allen Energieeffizienz-Kategorien so abzubilden, dass sie auch bei flüchtigem Hinschauen gut sicht- und lesbar ist.

#### **Ziffer 8**

Bisher waren die spezifischen Vorschriften zur Angabe des Energieverbrauchs bei Fahrzeugen mit mehreren Energieträgern in den Bestimmungen zum Energieverbrauch enthalten. Nun werden sämtliche Vorschriften zu Fahrzeugen mit mehreren Energieträgern in Ziffer 8 zusammengefasst. Inhaltlich ändert sich jedoch nichts.

#### **Ziffer 9**

Aufgrund der europaweiten Umstellung auf den Messzyklus WLTP muss sichergestellt werden, dass in der Übergangsphase für die Festlegung der Energieeffizienz-Kategorien als aktuelle Fahrzeugtypen nur solche verwendet werden, die bereits nach WLTP gemessen wurden. Dies wurde bereits mit der Übergangsbestimmung in Ziffer 9.4 Buchstabe b im bisherigen Recht umgesetzt. Aufgrund der Anpassung der VTS verweist nun bereits diese auf die massgebenden EU-Erlasse, weshalb auf die explizite Nennung dieser Rechtsakte künftig verzichtet werden kann.

#### **Ziffern 10 und 11**

In den Ziffern 10 und 11 wird je ein Beispiel für die Energieetikette und eines für eine farbige Skala der Energieeffizienz-Kategorien abgebildet. Beim Generieren der Energieetikette mittels Online-Tool kann sich die Darstellung leicht ändern, abhängig davon, welche Energieträger ein Personenwagen nutzt.

## **2.5 Energieförderungsverordnung**

### **Artikel 48 Absatz 3 Buchstabe c EnFV: zusätzlicher Maximalbeitrag Speicherkraftwerke**

Der Ausbau von Speicherkapazitäten, insbesondere der Bau von Staumauern, ist sehr kostenintensiv. Betreiber von Grosswasserkraftanlagen, die bauliche Massnahmen umsetzen, welche zu einer Erhö-



hung der speicherbaren Energiemenge von mindestens 10 GWh führen, sollen stärker unterstützt werden. Sie können – gegenüber dem bisherigen Maximum von 35 % – einen Maximalbeitrag von 40 % der anrechenbaren Investitionskosten erhalten.

#### **Artikel 51 Absatz 2 EnFV: Anpassung Stichtage Investitionsbeitrag Grosswasserkraft**

Die Stichtage für Investitionsbeiträge von Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW werden für die Jahre 2020 und 2022 angepasst. Neu ist jeweils der 31. August der massgebende Stichtag. Die Verschiebung um zwei Monate nach hinten entzerrt den anfallenden Aufwand für die Bearbeitung der Anträge für Marktprämie und Investitionsbeiträge. Dies gilt sowohl für die Antragsteller als auch das vollziehende BFE.

#### **Artikel 52 Absatz 1 EnFV: Privilegierung Speicherkraftwerke**

Alle Neuanlagen und erheblichen Erweiterungen mit zusätzlicher Speicherkapazität, welche insbesondere in den Wintermonaten zu einer verbesserten Versorgungssicherheit führen, sollen bei knappen Mitteln gegenüber Laufwasserkraftwerken privilegiert werden. Dafür wird bei der Berechnung der Fördereffizienz, die durch eine bauliche Massnahme erzielte zusätzliche, speicherbare Energiemenge zur Mehrproduktion hinzugezählt. Damit können Speicherkraftwerke eine bessere Fördereffizienz als bisher ausweisen, da die zusätzliche Speichermenge mitberücksichtigt wird.

#### **Artikel 64 Absatz 3 EnFV: Verzicht auf Pauschalabzug**

Da sich im Vollzug gezeigt hat, dass nach einer Investition nicht immer höhere Betriebskosten entstehen, ist der Pauschalabzug nicht sachgerecht. Daher sind die effektiven Kosten bis zu einer Höhe von maximal 2 % der anrechenbaren Investitionskosten anrechenbar.

## **2.6 Anhänge 1.1, 1.2, 1.4, 1.5 und 2.1 zur Energieförderungsverordnung**

### **Anhänge 1.1 und 1.5 EnFV**

Die Präzisierung der Formel in *Ziffer 3* (Anhang 1.1) beziehungsweise *Ziffer 5* (Anhang 1.5) dient dazu, zu verhindern, dass bei mehrfachen Erweiterungen oder Erneuerungen einer Anlage der Vergütungssatz wieder steigen kann. Daher ist für die Berechnung des Vergütungssatzes nach einer Erweiterung oder Erneuerung die ursprüngliche Leistung massgebend. Wurde bereits vor dem 1. Januar 2018 (Ausnahme Anlagen nach Art. 106) erweitert oder erneuert, so ist die Leistung der letzten Erweiterung oder Erneuerung vor diesem Datum massgebend. Das gleiche gilt auch für die Bestimmung der Nettoproduktion. Dafür ist auf die durchschnittliche Nettoproduktion vor der ersten ab 2018 vorgenommenen Erweiterung abzustellen.

### **Anhang 1.2 EnFV**

Der Vergütungssatz für die Einspeisevergütung für Photovoltaikanlagen in *Ziffer 2.2* wird ab dem 1. April 2020 um 10 % auf 9 Rp./kWh gesenkt. Der Hintergrund dieser Absenkung ist, dass die Investitionskosten ab dem 1. April 2020 mit im Mittel 1000 Fr./kW um 100 Franken tiefer angenommen werden als am 1. April 2019.

### **Anhang 1.4 EnFV**

Die Schweiz hat sehr wenig Kenntnis über ihren Untergrund und es fehlt an Erfahrung mit der Erschliessung unterirdischer Ressourcen, was die Planung komplexer Projekte wie solcher für die Geothermie relativ langwierig macht. Kommt hinzu, dass viele Kantone neu gesetzliche Grundlagen für die Bewilligung solcher Anlagen schaffen, da es sich um eine in der Schweiz noch nicht etablierte Technologie zur Stromgewinnung handelt. Dies hat zur Folge, dass es bei der Planung dieser komplexen Projekte



oft zu Verzögerungen kommt, weshalb eine Verdoppelung der Fristen für das Einreichen der Projektfortschrittmeldung und der Inbetriebnahmemeldung in den *Ziffern 6.2.1, 6.3.1 und 6.3.2* geboten erscheint.

Aufgrund sich ändernder politischer Rahmenbedingungen (z.B. neue kantonale Gesetze zur Nutzung des Untergrunds, Vorstösse in kantonalen Parlamenten zur Geothermie) verzögern sich auch bereits fortgeschrittene Geothermieprojekte deutlich. Zudem kann die Umsetzung von Bewilligungsaufgaben auf Grund mangelnder Praxiserfahrung seitens der Kantone zu weiteren erheblichen Terminverzögerungen führen. Daher soll die in Ziffer 7.2 enthaltene Frist für die Einreichung der Inbetriebnahmemeldung für die sogenannten Springeranlagen generell bis zum 31. Dezember 2029 verlängert werden.

### **Anhang 2.1 EnFV**

Die Vergütungssätze in den *Ziffern 2.1 und 2.3* werden angepasst.

Bei der Einmalvergütung für angebaute und freistehende Anlagen wird der Grundbeitrag von 1'400 auf 1'000 Franken gesenkt. Diese Anpassungen gelten für Anlagen oder Erweiterungen von Anlagen, die ab dem 1. April 2020 in Betrieb gehen. Der Hintergrund ist die Dynamik des Marktes, wie sie 2018 und 2019 zu beobachten ist. So wurden 2018 im Marktsegment bis 30 kW mehr Anlagen zugebaut als jemals zuvor und 2019 ist bisher eine weitere Steigerung des Zubaus zu beobachten. Somit sind Investitionen in kleine Anlagen offensichtlich attraktive Investitionen und die Absenkung, die vor allem kleine Anlagen betrifft, wird diese Attraktivität nur wenig schmälern und dafür weitere Kostensenkungen begünstigen.

Die Einmalvergütungen für integrierte Anlagen werden ab dem 1. April 2020 ebenfalls angepasst, so dass sie im Durchschnitt nun etwa 10 % über denen für angebaute und freistehende Anlagen liegen. Dazu wird der Grundbeitrag gesenkt.

## **2.7 Stromversorgungsverordnung**

### **Artikel 4 Absatz 3 StromVV: Anpassung der Vereinfachung für Photovoltaikanlagen**

Artikel 6 Absatz 5<sup>bis</sup> des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) erlaubt es den Grundversorgern, inländische erneuerbare Elektrizität bis zum Auslaufen der Marktprämie für Grosswasserkraft zu Gestehungskosten (abzüglich allfälliger Unterstützungen) und ohne Anwendung der Durchschnittspreismethode in die Grundversorgungstarife einzurechnen. Artikel 4 Absatz 3 StromVV enthält Vereinfachungen für Beschaffungen aus Klein- und Kleinstanlagen, da eine Gestehungskostenermittlung im Einzelfall zu unverhältnismässigem administrativem Aufwand führen könnte. Danach darf der Grundversorger die Beschaffungskosten in seine Tarife einrechnen, solange die einschlägigen gestehungskostenorientierten Vergütungssätze gemäss den Anhängen 1.1–1.5 der EnFV nicht überschritten werden (bei Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2013 gelten die per 1. Januar 2013 geltenden EnFV-Vergütungssätze). Es liegt in der Natur von Vereinfachungen bzw. Schematisierungen, dass erhöhte Praktikabilität auf der einen Seite mit gewissen Ungenauigkeiten auf der anderen Seite einhergeht. Bei kleinen Photovoltaikanlagen führt die Verwendung der EnFV-Vergütungssätze – im Unterschied zu anderen Erzeugungstechnologien – aber zu höchstens einrechenbaren Beträgen, die deutlich unter den typischen Gestehungskosten liegen. Dies liegt darin begründet, dass die Gestehungskosten von kleinen Photovoltaikanlagen sehr stark ansteigen, je kleiner die Leistung ist (insbesondere bei Anlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW). Die Vergütungssätze der nicht mehr in Kraft stehenden Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 berücksichtigen diesen Umstand angemessen, da sie feiner abgestuft sind. Daher sind diese altrechtlichen Vergütungssätze im Sinne einer Präzisierung ab dem Tarifjahr 2020 für Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kW Leistung massgeblich.



### **Artikel 25 Absatz 2 StromVV: Präzisierung Zuordnung der Einspeisepunkte**

Es bedarf einer Präzisierung der der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien zuzuordnenden Einspeisepunkte. Die Einspeisepunkte von Anlagen mit einer Leistung ab 100 kW bis weniger als 500 kW, die bereits eine Vergütung nach bisherigem Recht erhalten und deren Elektrizität zum Referenzmarktpreis abgenommen wird, waren bisher nicht explizit erwähnt, bei den Einspeisepunkten, die der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien zugeordnet werden. Mit dem Ablauf der Übergangsfrist von zwei Jahren für den Wechsel in die Direktvermarktung gemäss Artikel 105 EnFV gewinnt dieser Umstand an Bedeutung, weshalb die Bestimmung entsprechend anzupassen ist.